

Dr. Cornelia Ziehm

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Taxonomie-Verordnung und geplanter Rechtsakt der Europäischen Kommission zu Atomenergie und Erdgas: Handlungsnotwendigkeiten der Bundesregierung

Zusammenfassung

Der von der Europäischen Kommission in der Silvesternacht veröffentlichte Entwurf eines so genannten delegierten Rechtsaktes, mit dem die Kommission die Nutzung der Atomenergie und den Betrieb von Erdgaswerken als ökologisch nachhaltige Investments einstufen will, ist unionsrechtswidrig, er ist mit der übergeordneten EU-Taxonomie-Verordnung und dem Primärrecht der EU nicht vereinbar.

Es fehlt bereits in formeller Hinsicht an einer noch gültigen Befugnisübertragung zugunsten der Europäischen Kommission.

In materieller Hinsicht scheidet die Einstufung der Atomenergie als ökologisch nachhaltig unter jedem erdenklichen Gesichtspunkt aus.

Erdgaskraftwerke kommen zwar grundsätzlich als Übergangstechnologie in Betracht. Die konkreten Kriterien, die die Europäische Kommission für den Betrieb der Kraftwerke auch nach 2030 festschreiben will, sind jedoch in hohem Maße geeignet, Entwicklung und Einführung CO₂-armer Alternativen und insbesondere den Ausbau und die Entwicklung Erneuerbarer Energien zu behindern sowie zu Lock-In-Effekten ebenfalls mit Blick auf Ausbau und Entwicklung Erneuerbarer Energien zu führen. Ein im Sinne der Taxonomie-Verordnung wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz wird nicht geleistet, das Gegenteil ist der Fall. Damit scheidet die Einstufung als „nachhaltig“ aus.

Die Bundesregierung ist gehalten, dem Erlass eines unionsrechtswidrigen Rechtsaktes entgegen zu wirken, und zwar bzw. gerade auch dann, wenn möglicherweise oder vermeintlich eine Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten keine Einwände gegen eben diesen geplanten Rechtsakt erheben will. Sollte sich die Bundesregierung im Rat nicht durchsetzen können, ist sie gehalten, Nichtigkeitsklage zu erheben.

Das ergibt sich nicht zuletzt aus Art. 20a GG, in den durch das Bundesverfassungsgericht sowohl für den Klimaschutz als auch für die Beendigung der Nutzung der Atomenergie erfolgten Konkretisierungen. Art. 20a GG gilt nicht lediglich für innerstaatliches Handeln, sondern erlegt der Bundesregierung einen umfassenden Schutzauftrag auch bei der Mitgestaltung von Unionsrecht auf.

I. Handlungsrahmen und Bewertungsmaßstäbe

Die Bundesregierung muss der seitens der Europäischen Kommission beabsichtigten Einstufung der Nutzung von Atomenergie und Erdgas als „nachhaltig“ im Rahmen der Taxonomie nicht tatenlos zusehen. Es ist ein Missverständnis, dass der Bundesregierung angeblich keine Möglichkeiten zur Verfügung stünden, den Inhalt des geplanten Kommissions-Rechtsaktes zur Überprüfung zu stellen.¹

Im Gegenteil ist die Bundesregierung gehalten, auf europäischer Ebene dem Erlass rechtswidriger Regelungen entgegen zu wirken, und zwar bzw. gerade auch dann, wenn möglicherweise oder vermeintlich eine Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten keine Einwände gegen eben diesen geplanten Rechtsakt erheben will.

Der Handlungsrahmen für die Bundesregierung ergibt sich insofern aus Art. 290, Art. 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Handlungs- und Bewertungsmaßstäbe ergeben sich aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20a GG in der durch das Bundesverfassungsgericht sowohl mit Blick auf den

¹ So aber *Regierungssprecher Hebestreit*, siehe statt vieler etwa Handelsblatt vom 3. Januar 2022.

Klimaschutz als auch auf die Nutzung der Atomenergie erfolgten Konkretisierung, der Taxonomie-Verordnung sowie dem primärrechtlichen Vorsorge- und Verursacherprinzip aus Art. 191 Abs. 2 AEUV:

1. Kein Freibrief der Europäischen Kommission beim Erlass delegierter Rechtsakte

Das Europäische Parlament und der Rat, also die Mitgliedstaaten, haben als europäischer Gesetzgeber am 18. Juni 2020 die „*Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088*“, ² kurz Taxonomie-Verordnung, verabschiedet.

Europäisches Parlament und Rat haben in der Taxonomie-Verordnung die Europäische Kommission als Exekutive zum Erlass von Ausführungsvorschriften zu der Taxonomie-Verordnung, zum Erlass so genannter delegierter Rechtsakte, ermächtigt. Sie haben dies unter anderem in Art. 8 Abs. 4, Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 der Taxonomie-Verordnung getan.

Der Europäischen Kommission ist damit allerdings kein Freibrief erteilt worden. Die Europäische Kommission ist vielmehr sowohl formell als auch materiell, das heißt inhaltlich, an die sonstigen Vorgaben der Taxonomie-Verordnung sowie an übergeordnetes Recht in Gestalt des Primärrechts, insbesondere auch an die Vorgaben des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gebunden.

Art. 290 AEUV formuliert diese Bindung der Europäischen Kommission klar, dort heißt es in Absatz 1:

„In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter

² ABI. 2020 L 198, 13.

nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.

In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten, und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.“
(Hervorhebung durch d. Verf.)

Verlässt die Europäische Kommission mit einem von ihr beabsichtigten delegierten Rechtsakt den durch die Gesetzgebung von Europäischem Parlament und Rat und das Primärrecht verbindlich mit Blick auf Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung abgesteckten Rahmen in formeller oder materieller Hinsicht, ist der delegierte Rechtsakt rechtswidrig. Er darf nicht von der Europäischen Kommission erlassen werden und nicht in Kraft treten.

Um dies und mithin die Bindung der Europäischen Kommission an den Gesetzgebungsakt, hier die Taxonomie-Verordnung, und das Primärrecht sicherzustellen, müssen das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten, und mithin die Bundesregierung, sich entsprechend gegenüber der Europäischen Kommission verhalten.

Dafür sieht Art. 290 Abs. 2 AEUV vor, dass der delegierte Rechtsakt nicht in Kraft treten kann, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegten Frist Einwände erheben. Art. 23 Abs. 6 der Taxonomie-Verordnung sieht für die Erhebung von Einwänden eine Frist von vier Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat vor. Mit Blick auf den hier in Rede stehenden delegierten Rechtsakt läuft diese Frist noch nicht, da seitens der Europäischen Kommission in der Silvesternacht bislang lediglich ein Entwurf veröffentlicht wurde.

Darüber hinaus eröffnet Art. 263 AEUV dem Europäischen Parlament und den einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Wege einer

Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV die Vorgaben der Taxonomie-Verordnung sowie des Primärrechts vor dem Europäischen Gerichtshof gegenüber der Europäischen Kommission durchzusetzen.

Wie sogleich unter Ziffer II. dargestellt wird, wäre der Erlass des von der Europäischen Kommission in der Silvesternacht veröffentlichten Entwurfs unionsrechtswidrig. Sollte sie gleichwohl daran festhalten und diesen an das Europäische Parlament und den Rat in einer endgültigen Fassung übermitteln, ist die Bundesregierung gehalten, im Rat darauf hinzuwirken, dass fristgerecht Einwände gegen den Rechtsakt erhoben werden, so dass dieser nicht in Kraft treten kann. Sollte sich die Bundesregierung damit im Rat nicht durchsetzen können, ist sie gehalten, Nichtigkeitsklage zu erheben.

2. Handlungsmaßstäbe aus Art. 20a GG gelten umfassend

Die Bundesregierung hat die Maßstäbe, die sich für ihr Handeln aus dem nationalen Recht ergeben, auch auf der Unionsebene geltend zu machen, das gilt insbesondere auch mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Staatsziel Umweltschutz. Der Schutzauftrag aus Art. 20a GG bindet alle staatliche Gewalt nicht nur innerstaatlich, sondern umfassend. Das bedeutet:

a) Mit seinem Beschluss vom 24. März 2021³ hat das Bundesverfassungsgericht konkrete Handlungsmaßstäbe für die staatlichen Institutionen im Bereich des Klimaschutzes aufgezeigt. Danach verlangt die Schonung künftiger Freiheit auch, den Übergang zu Klimaneutralität *rechtzeitig* einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit

³ Az. 1 BvR 2656/18 u.a.

vermitteln, so das Bundesverfassungsgericht.⁴ Weiter führt das Gericht aus:

„Die nach 2030 aufgrund von Art. 20a GG gebotene Treibhausgasminderungslast wird erheblich sein. ... Wegen der Verpflichtung, die Gefahr erheblicher Grundrechtsbeeinträchtigungen einzudämmen, wie auch wegen der allgemeinen Verpflichtung, schonend mit den Grundrechten umzugehen, können die in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 vorgesehenen Emissionsmengen mit den künftig betroffenen Freiheitsgrundrechten im Ergebnis nur in Einklang gebracht werden, wenn dies mit Vorkehrungen zur grundrechtsschonenden Bewältigung der nach 2030 drohenden Reduktionslast verbunden ist. ... Unter diesen Umständen muss der Gesetzgeber sowohl wegen der allgemeinen Verpflichtung schonenden Umgangs mit den Grundrechten als auch wegen der Verpflichtung, die Gefahr erheblicher Grundrechtsverletzungen einzudämmen (oben Rn. 194), Vorkehrungen zur grundrechtsschonenden Bewältigung der nach 2030 drohenden Reduktionslast treffen.“ (Rn. 245, 247)

Dazu aber stünde es in Widerspruch, wenn nach dem Kommissions-Entwurf bis Ende 2030 genehmigte Gaskraftwerke auch dann als „nachhaltig“ gelten sollen, wenn diese unbegrenzt nach 2030 weiter betrieben dürfen und die für sie erst ab 2030 bzw. sogar erst ab 2035 geltenden Emissionsvorgaben nach dem Kommissions-Entwurf mit Blick auf den Klimaschutz und die Erreichung des 1,5 Grad-Ziels in hohem Maße defizitär sind (dazu im Einzelnen unter Ziffer II.2.)

b) Dem Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie liegt nicht „nur“ eine politische (und im Koalitionsvertrag mehrfach bekräftigte⁵) Aussage zugrunde. Der Atomausstieg folgt vielmehr auch aus dem Staatsziel

⁴ Beschl. v. 24. März 2021 - Az. BvR 2656/18 u.a., vierter Leitsatz.

⁵ Siehe Koalitionsvertrag, S. 55, 60, 61.

Umweltschutz und dem darin enthaltenen Gebot des Erhalts der Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Atomausstiegs 2016 klargestellt und judiziert:

„Die vom Gesetzgeber innerhalb seines weiten Spielraums bei der Auswahl von ihm verfolgter Gemeinwohlziele (vgl. dazu BVerfGE 121, 317, 350; 134, 242, 292 f. Rn. 172) angestrebte Beschleunigung des Atomausstiegs dient im Gegenteil dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und der in Art. 20a GG dem Staat auferlegten Aufgabe, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen.“⁶

Damit wäre es schwerlich vereinbar, seitens der Bundesregierung eine Mitverantwortung für die Förderung der Nutzung der Atomenergie auf europäischer Ebene zu übernehmen, indem sie dem beabsichtigten Kommissions-Rechtsakt nicht entgegentritt.

Das gilt noch einmal in besonderer Weise, weil nach dem Entwurf der Europäischen Kommission ausdrücklich auch die Finanzierung von Laufzeitverlängerungen für alte und damit - gerade auch nach Einschätzung des Bundesumweltministeriums⁷ - besonders störanfällige grenznahe ausländische Atomkraftwerken gefördert werden soll. Ein Un- oder Störfall in einem alten grenznahen, beispielsweise französischen Atomkraftwerk wäre mit gravierenden Auswirkungen auch für die Bevölkerung und die Umwelt in Deutschland verbunden.

⁶ BVerfG, Urt. v. 6. Dezember 2016 - 1 BvR 2821/11 u.a., Rn. 283.

⁷ Siehe zu dem von 30 Jahre alten grenznahen ausländischen Atomkraftwerken ausgehenden Risiko für Deutschland die Einschätzung des *BMU* in der letzten Legislaturperiode in dem Entwurf zur Änderung von § 3 Atomgesetz (AtG) vom 5. Dezember 2019.

II. Unionsrechtswidrigkeit des geplanten Kommissions-Rechtsaktes

1. Keine Befugnisübertragung mehr

In dem in der Silvesternacht vorgelegten Entwurf der Kommission heißt es unter Ziffer 1.2 sowie auf S. 6 zur Rechtsgrundlage („Legal Background“):

"This Delegated Regulation is based on the empowerments set out in Articles 8(4), 10(3) and 11(3) of the Taxonomy Regulation. This Delegated Regulation amends the first Taxonomy Climate Delegated Act by adding technical screening criteria for certain economic activities in the natural gas and nuclear energy sectors that have not been included in that Delegated Act. The technical screening criteria are set out in accordance with the requirements of Article 19 of the Taxonomy Regulation. This Delegated Regulation also amends the Taxonomy Disclosures Delegated Act by providing for specific disclosure requirements for natural gas and nuclear energy sectors."

Art. 8 Abs. 4 der Taxonomie-VO lautet aber:

*„Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 **einen delegierten Rechtsakt** zur Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels, in dem der Inhalt und die Darstellung der gemäß den genannten Absätzen zu machenden Angaben, einschließlich der Methode näher erläutert wird, die anzuwenden ist, um diesen Absätzen zu entsprechen, und trägt dabei den Besonderheiten sowohl der Finanzunternehmen als auch der Nicht-Finanzunternehmen und den technischen Bewertungskriterien Rechnung, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen wurden. **Die Kommission erlässt diesen delegierten Rechtsakt bis zum 1. Juni 2021.**“ (Hervorhebungen durch d. Verf.)*

Sowohl in Bezug auf Art. 10 Abs. 3 als auch Art. 11 Abs. 3 der Taxonomie-Verordnung schreiben Art. 10 Abs. 5, Abs. 6 bzw. Art. 11 Abs. 5, Abs. 6 der Taxonomie-Verordnung jeweils explizit fest:

„(5) Die Kommission legt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in **einem einzigen delegierten Rechtsakt** fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.

(6) **Die Kommission erlässt den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2022 zu gewährleisten.**“
(Hervorhebungen durch d. Verf.)

Aus dem Vorstehenden ergeben sich - zum einen - in zeitlicher Hinsicht eindeutige und verbindliche Festlegungen, nämlich die Fristen bis zum 1. Juni 2021 (Art. 8 Abs. 4 der Verordnung) bzw. 31. Dezember 2020 (Art. 10 Abs. 5, Art. 11 Abs. 5 der Verordnung). Alle drei Fristen sind offensichtlich abgelaufen.

Die Verfasserin erkennt nicht, dass Art. 23 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Art. 8 Abs. 4, Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3 der Verordnung auf „unbestimmte Zeit ab dem 12. Juli 2020“ überträgt.

Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 6 der Verordnung werden in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung indes bereits gar nicht erwähnt und sind mithin schon nach dem Wortlaut des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung durch diesen nicht „verdrängt“.

Im Übrigen gilt: Die allgemeine Regelung des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung kann die detaillierten und speziellen Regelungen der Art. 8 Abs. 4, Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3 der Verordnung nicht aushebeln. Insoweit greift nämlich die rechtliche Kollisionsregel *lex specialis derogat legi generali*, die speziellere Regelung verdrängt die allgemeine. Danach geht die genauere Rechtsnorm der generelleren vor.

Darüber hinaus und zum anderen ergeben sich, siehe die obenstehenden Zitate, aus Art. 8 Abs. 4, Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3 der Taxonomie-Verordnung verbindliche Festlegungen hinsichtlich der vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltenen Gesamtschau. Der Gesetzgeber wollte ganz

offensichtlich, dass die einzelnen Technologien mit Blick auf ihre Nachhaltigkeit auch unter einander bzw. zueinander ins Verhältnis gesetzt werden und das Ergebnis dieser Gesamtschau zur Nachhaltigkeit dann jeweils in *einem bzw. einem einzigen delegierten Rechtsakt* Niederschlag findet.

Der erlassene delegierte Rechtsakt (EU) 2021/2139 der Kommission⁸ ist auf Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 der Taxonomie-Verordnung gestützt, der erlassene delegierte Rechtsakt (EU) 2021/2178 der Kommission⁹ auf Art. 8 Abs. 4 der Taxonomie-Verordnung.

Mit anderen Worten, die Europäische Kommission hat die Befugnisübertragung nach Art. 8 Abs. 4, Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 3 der Taxonomie-Verordnung mit Erlass ihrer delegierten Rechtsakte (EU) 2021/2139 und (EU) 2021/2178 „verbraucht“. Die Taxonomie-Verordnung sieht keine Ergänzungsmöglichkeit vor. Sofern die Europäische Kommission in den Erwägungsgründen ihres delegierten Rechtsaktes (EU) 2021/2139 einen „künftigen delegierten Rechtsakt für Erdgastätigkeiten“ ankündigt, findet diese selbständige Erweiterung seitens der Kommission in der übergeordneten Taxonomie-Verordnung keine Grundlage. Art. 19 Abs. 5 der Taxonomie-Verordnung verlangt von der Europäischen Kommission vielmehr allein, dass sie die technischen Bewertungskriterien regelmäßig überprüft und die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte gegebenenfalls an

⁸ Delegierte Verordnung vom 4. Juni 2021 „zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet“, ABl. 2021 L 422, 1.

⁹ Delegierte Verordnung vom 6. Juli 2021 „zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist“, ABl. 2021 L 443, 16.

wissenschaftliche und technische Entwicklungen anpasst. Um eine solche Anpassung an neue Entwicklungen geht es vorliegend jedoch nicht.

2. Unionsrechtswidrige Einstufung der Nutzung von Erdgas

Die Voraussetzungen für die Einstufung als „nachhaltig“ und damit zugleich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des seitens der Europäischen Kommission beabsichtigten delegierten Rechtsaktes ergeben sich maßgeblich aus Art. 3, Art. 10, Art. 16 und Art. 17 der Taxonomie-Verordnung.

Die Europäische Kommission kann diese Vorschriften nicht selbständig erweitern, sie ist, siehe oben, gemäß Art. 290 Abs. 2 AEUV an die vom Gesetzgeber festlegten Ziele und Inhalte gebunden.

Mit dem in der Silvesternacht veröffentlichten Entwurf und der dort geplanten Art und Weise der Einstufung von Erdgas als „nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie hat die Europäische Kommission den ihr verbindlich vorgegebenen Rechtsrahmen überschritten. Im Einzelnen:

a) „Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“

Art. 3 der Taxonomie-Verordnung enthält die „Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“. Danach gilt

„zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit:

a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet;

b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt;

c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes

ausgeübt wird;

d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.“

Sämtliche der Voraussetzungen des Art. 3 der Taxonomie-Verordnung müssen kumulativ vorliegen, es genügt nicht, dass nur eine von ihnen erfüllt wird.

Umweltziel im Sinne von Art. 3 lit. a) der Taxonomie-Verordnung ist gemäß Art. 9 lit. a) der Verordnung insbesondere der Klimaschutz.

b) Kein „wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ (Art. 10 Taxonomie-Verordnung)

Art. 10 Abs. 1 und 2 der Taxonomie-Verordnung konkretisieren sodann das Umweltziel „Klimaschutz“ und legen fest, welche Wirtschaftstätigkeit geeignet ist, einen „wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu leisten.

Art. 10 Abs. 1 der Verordnung umfasst Wirtschaftstätigkeiten, durch die

„im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird“.

Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf die Verbrennung von Erdgas von vornherein nicht erfüllt.

Art. 10 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung benennt weiter drei Kategorien von Tätigkeiten, für die ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz angenommen werden kann, weil es sich um „Übergangstechnologien“ handelt. Art. 10 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung lautet:

„Für die Zwecke von Absatz 1 leistet eine Wirtschaftstätigkeit, für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO₂-arme

*Alternative gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, wenn sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt, **im Einklang mit dem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau**, auch durch die schrittweise Einstellung von Treibhausgasemissionen, insbesondere aus festen fossilen Brennstoffen, und wenn diese Wirtschaftstätigkeit*

a) Treibhausgasemissionswerte aufweist, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen,

b) die Entwicklung und Einführung CO₂-armer Alternativen nicht behindert, und

*c) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von CO₂-intensiven Vermögenswerten **nicht zu Lock-in-Effekten** bei diesen Vermögenswerten **führt.**“ (Hervorhebungen durch d. Verf.)*

Auch diese Voraussetzungen müssen sämtlich kumulativ gegeben sein.

aa) Kein „Einklang mit dem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad“

Es ist bereits zweifelhaft, ob die Zulassung der Nutzung von fossilen Energieträgern über 2030 hinaus überhaupt im Einklang mit einem Weg zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad stehen kann - siehe dazu nicht zuletzt auch die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit *frühzeitig und mithin jetzt einen sicheren Pfad für die Zeit nach 2030* einzuleiten (oben Ziffer I.2.a)).

Gerade eine solche Nutzung über 2030 hinaus ist jedoch im geplanten delegierten Rechtsakt von der Europäischen Kommission als „nachhaltig“ vorgesehen:

Für Kraftwerke, die vor dem 31. Dezember 2030 genehmigt werden, soll es nicht nur keine zeitliche Betriebsbegrenzung geben, darüber hinaus wird erst zum 31. Dezember 2035 eine Umstellung auf „low carbon gaseous fuels“ gefordert. Diese Kraftstoffe sind jedoch - wie bereits ihr Name sagt - gerade nicht treibhausgasfrei oder klimaneutral, sondern lediglich treibhausgasreduziert.

Das bedeutet: Mit dieser Regelung wird über 2035 hinaus der unbegrenzte Einsatz von „low carbon gaseous fuels“ in Gaskraftwerken und in der Folge eine unkontrollierte zusätzliche Emission an Treibhausgasen zugelassen, die geeignet ist, das zur Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels überhaupt nur noch verfügbare Emissionsbudget in einer ebenso unkontrollierten Art und Weise aufzuzehren.

Der in der Silvesternacht veröffentlichte Kommissions-Entwurf sieht explizit gerade nicht vor, dass Investitionen in Gaskraftwerke ausschließlich nur dann nachhaltig sein können, wenn in neuen und bereits existierenden Genehmigungen für diese Kraftwerke von vornherein oder nachträglich in Gestalt von Auflagen festgelegt ist oder wird, dass sie spätestens ab 31. Dezember 2035 ausnahmslos treibhausgasfreie oder klimaneutrale Kraftstoffe einsetzen dürfen.

Damit ist bereits die Grundvoraussetzung des Art. 10 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung nicht erfüllt, der erforderliche „Einklang mit dem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau“ ist nicht sichergestellt.

bb) Behinderung der „Entwicklung und Einführung CO₂-armer Alternativen“

Darüber hinaus liegt die in Art. 10 Abs. 2 lit. b) der Taxonomie-Verordnung festgeschriebene Voraussetzung, wonach „die Entwicklung und Einführung CO₂-armer Alternativen nicht behindert“ werden darf, nicht vor.

Der energiewirtschaftliche Bedarf für neue Gaskraftwerke entsteht aus der notwendigen gesicherten Leistung bzw. Regelkapazität, die zum Ausgleich der volatilen Erneuerbaren Energien und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Dabei besteht in zweierlei Weise das Risiko der Behinderung der Einführung CO₂-armer Alternativen. Einerseits sind dies die Erneuerbaren Energien selbst, andererseits sind

dies andere Flexibilitätsoptionen zur Absicherung der Versorgungssicherheit:

(1) Eine Behinderung Erneuerbarer Energien als CO₂-arme Alternative zu neuen Gaskraftwerken entsteht nämlich dann, wenn Gaskraftwerke nicht alleine als Back-Up eingesetzt werden, um eine witterungsbedingt niedrige Einspeisung Erneuerbarer Energien auszugleichen. Um das auszuschließen, bedürfte es vielmehr einer Begrenzung der jährlichen Betriebsstunden der Gaskraftwerke. Nur dann wäre sichergestellt, dass die Gaskraftwerke tatsächlich als „Lückenfüller“ für die Erneuerbaren Energien eingesetzt werden und diese nicht - umgekehrt - ausbremsen.

Die Europäische Kommission sieht demgegenüber tatsächlich keine Betriebsstundenbegrenzung vor. Vielmehr sollen nach dem Kommissions-Entwurf für Gaskraftwerke, die bis zum 31. Dezember 2030 genehmigt werden, die folgenden „technical screening criteria“ maßgeblich sein:

“i. direct GHG emissions of the activity are lower than 270 g CO₂e/kWh of the output energy, or annual GHG emissions of the activity do not exceed an average of 550 kg CO₂e/kW of the output energy of the facility’s capacity over 20 years”¹⁰

Damit müssen neue Kraftwerke entweder den Grenzwert von 270 g CO₂e/kWh bezogen auf die erzeugte Kilowattstunde (“output energy”) oder ein jährliches Budget von 550 kg CO₂e/kW in einem Durchschnitt über 20 Jahre einhalten.

(2) Die erste Bedingung - der Grenzwert von 270 g CO₂e/kWh - ist für eine Begrenzung der jährlichen Betriebsstunden von vornherein gänzlich ungeeignet.

(3) Die zweite Bedingung, die alternativ gewählt werden darf - das jährliche Budget von 550 kg CO₂e/kW in einem Durchschnitt über 20

¹⁰ Siehe Kommissions-Entwurf, S. 29.

Jahre -, bedeutet ebenfalls keine wirksame Begrenzung. Das erschließt sich aus Folgendem:

Betrachtete man diesen Wert tatsächlich als jährlichen Grenzwert, käme dies zwar in der Sache einer Begrenzung der Betriebsstunden gleich. Ein modernes Gaskraftwerk mit geschätzten Emissionen von 330 CO₂e/kWh würde damit 1.667 Betriebsstunden im Jahr erreichen können, bevor das jährliche Budget aufgezehrt wäre (0,33 kg CO₂e/kWh / 550 kg CO₂e/kW = 1.667 h). Dies entspräche zunächst der Anforderung aus Art. 10 Abs. 2 lit. b) der Taxonomie-Verordnung, die Betriebsstunden zu begrenzen und damit CO₂-arme Alternativen wie Erneuerbare Energien nicht zu behindern.

Das allerdings wird sogleich wieder durch den Zusatz, eine Durchschnittsbetrachtung über 20 Jahre vorzunehmen, konterkariert. Denn damit wird es möglich, das gesamte Budget aus den 20 Jahren beliebig über die Laufzeit der Kraftwerke zu verteilen: Das gesamte Budget beträgt demnach 20 Jahre * 550 kg CO₂/kW = 11.000 kg CO₂/kW. Dieses kann nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission zum Beispiel ohne Weiteres in den ersten Betriebsjahren der Anlage ganz oder maßgeblich aufgebraucht werden mit der Folge, dass Gaskraftwerke dann am Strommarkt in massive Konkurrenz zu Erneuerbaren Energien treten und damit deren Ausbau und Weiterentwicklung behindern.

(4) Verstärkt wird dieser Befund durch Anforderungen, die die Europäische Kommission für Quoten von „low carbon gaseous fuels“ in ihrem delegierten Rechtsakt festlegen will. Zu den Quoten heißt es:

„v. the facility demonstrates compatibility with co-firing of low carbon gaseous fuels and there are effective plans or commitments, approved by the management body, to use at least 30% of renewable or low-carbon gases as of 1 January 2026, and at least 55% of renewable or low-carbon gases as of 1 January

2030, and to switch to renewable or low-carbon gases and the switch takes place by 31 December 2035”¹¹

Demnach soll der Anteil von “low carbon gaseous fuels” ab 2026 30 Prozent betragen, ab 2030 55 Prozent, ab 2036 schließlich sollen sie ausschließlich eingesetzt werden, wobei bemerkenswerter Weise bereits offen bleibt, ob die Beimischungsquoten auf das Volumen bezogen werden oder energetisch gemeint sind. Auf Grund des großen Unterschieds der Energiedichte unterschiedlicher Gase (z.B. Wasserstoff und Methan bzw. Erdgas) führt dies zu einer hohen Unsicherheit bei der CO₂e-Bilanzierung.

Darüber hinaus sollen in dem jährlichen CO₂e-Budget lediglich die Emissionen des „energy output“ betrachtet werden, so dass keine Bilanzierung der gesamten Lebenszyklus-Emissionen stattfindet. Das wiederum ist bei „low carbon gaseous fuels“ jedoch entscheidend, da etwa bei „blauem Wasserstoff“ (per Dampfreformation aus Erdgas erzeugt in Kombination mit Abscheidung Speicherung des CO₂) die wesentlichen Emissionen in der Vorkette erfolgen: Durch extrem klimawirksame Methan-Emissionen aus der Produktion, dem Transport und der Verarbeitung des Erdgases, aus den energieaufwendigen Prozessen der CO₂-Abscheidung und Speicherung sowie technisch bedingten Verluste aus der Abscheidung und Speicherung selbst. Der erzeugte Wasserstoff würde dagegen gleichwohl als CO₂e-frei gelten.

Das ist offenkundig nicht im Sinne eines tatsächlich wirksamen Klimaschutzes. Denn für diesen ist es unerheblich, an welcher Stelle der Liefer-, Prozess- oder Produktionskette klimaschädliche Emissionen erfolgen, entscheidend für tatsächlich wirksamen Klimaschutz ist, ob die klimaschädlichen überhaupt erfolgen oder nicht.

Ein CO₂e-freier Kraftstoff kann in dieser von der Europäischen Kommission beabsichtigten Art und Weise der Bilanzierung je „energy output“ das CO₂e-Budget nicht aufzehren. Anders ausgedrückt, durch die

¹¹ Siehe Kommissions-Entwurf, S. 29.

Beimischung dieser Kraftstoffe würde keine Begrenzung der Betriebsstunden von Gaskraftwerken bewirkt werden. Im Ergebnis könnten nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission die Gaskraftwerke mit hohen, wenn nicht unbegrenzten Betriebsstunden mit fossilem Erdgas in den Anfangsjahren betrieben und bei der späteren Umstellung auf „low carbon gaseous fuels“ beliebig ohne weitere Aufzehrung des Budgets weiterbetrieben werden.

– Das aber bedeutet nichts anderes, als dass diese Gaskraftwerke die klimapolitisch deutlich vorteilhafteren Technologien wie die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auch über ihre gesamte Lebensdauer verdrängen, mindestens aber erheblich einschränken. Das wiederum steht in Widerspruch zum Art. 10 Abs. 2 lit. b) der Taxonomie-Verordnung.

— (5) Vorstehendes gilt entsprechend in Bezug auf andere Flexibilitätsoptionen am Strommarkt, wie zum Beispiel die Flexibilisierung des Stromverbrauchs großer Stromabnehmer - was ebenso zur Sicherung der Versorgungssicherheit beitragen würde. Die potenziell unbegrenzten Betriebsstunden der Gaskraftwerke würden auch diese CO₂-armen Alternativen behindern.

cc) Gefahr von Lock-In-Effekten

Mit dem Vorstehenden oben unter aa) und bb) geht zugleich die Gefahr erheblicher Lock-In-Effekte und mithin ein Verstoß gegen Art. 10 Abs. 2 lit. c) der Taxonomie-Verordnung einher:

Die Ermöglichung hoher, wenn nicht unbegrenzter Betriebsstunden erhöht die wirtschaftliche Attraktivität von Gaskraftwerken und ihres Betriebs mit fossilem Erdgas, siehe soeben.

Das gilt insbesondere für die Möglichkeit, die Kraftwerke dauerhaft mit „low carbon gaseous fuels“, also nicht treibhausgasfreien bzw. klimaneutralen Kraftstoffen, zu betreiben. Für die Betreiber bleibt ein starker wirtschaftlicher Anreiz erhalten, die Anlagen dauerhaft in der

gewohnten Art und Weise weiter zu betreiben. Die Hürden für Erneuerbare Energien und andere Flexibilitätsoptionen würden damit ebenso dauerhaft bestehen bleiben. Das aber ist nichts anderes als ein klassischer Lock-In-Effekt.

c) Keine „ermöglichende Tätigkeit“ (Art. 16 Taxonomie-Verordnung)

Der Betrieb von Gaskraftwerken ist auch keine „ermöglichende Tätigkeit“ im Sinne von Art. 16 der Taxonomie-Verordnung, also keine Tätigkeit, die es „unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten“.

Denn Art. 16 der Taxonomie-Verordnung verbietet zum einen die soeben beschriebenen Lock-In-Effekte ausdrücklich auch für „ermöglichende Tätigkeiten“, zum anderen fordert die Vorschrift eine Gesamtbetrachtung des Lebenszyklus.

Wörtlich lautet Art. 16 der Taxonomie-Verordnung:

„Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in Artikel 9 genannten Umweltziele, indem sie es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten, und wenn diese Wirtschaftstätigkeit

*a) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von Vermögenswerten, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, **nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt; und***

*b) auf der Grundlage von **Lebenszyklusüberlegungen wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.** (Hervorhebungen durch d. Verf.)*

Ebenso wie Lock-In-Effekte stehen „Lebenszyklusüberlegungen“ der Einstufung des Betriebs von Gaskraftwerken als nachhaltig entgegen, und zwar gleich in zweierlei Hinsicht:

aa) Zum einen mit Blick auf die „low carbon gaseous fuels“, bei denen, siehe oben, die wesentlichen Umweltwirkungen zum Beispiel bei der Nutzung von blauem Wasserstoff gerade nicht bei der Verbrennung des Kraftstoffes erfolgen, sondern in der Lieferkette.

bb) Zum anderen ist davon auszugehen, dass gerade auch bei Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas erhebliche Mengen an Methan-Emissionen freigesetzt werden. Ohne Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas ist jedoch der Betrieb von Erdgaskraftwerken schlechterdings nicht möglich. Anders ausgedrückt, die Lebenszyklusüberlegungen müssen notwendig die Förderung und Einspeisung sowie den Transport als für den Betrieb von Erdgaskraftwerken nicht hinwegdenkbare Bedingungen mit den Blick nehmen. Selbst bei der Nutzung von „low carbon gaseous fuels“ ist nicht ausgeschlossen, dass diese auf Erdgas basieren, siehe die obigen Erläuterungen zu blauem Wasserstoff.

Über die tatsächliche Treibhausgasbilanz von Erdgas gibt es bislang keine gesicherten und evaluierten Kenntnisse. Eine Feststellung von Methan-Emissionen bezogen auf Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas auf Basis unabhängig erfasster und überprüfbarer Daten existiert nicht. Die verfügbaren Daten beruhen vielmehr auf Meldungen der Gasindustrie selbst sowie auf statistischen Werten und Hochrechnungen. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen wurde jedoch beispielsweise für die USA eine Leckagerate von etwa 2,3 Prozent ermittelt.¹² Das bedeutet, dass die tatsächliche Leckagerate um 60 Prozent (!) höher liegt, als von der Industrie selbst angegeben oder von der Environmental Protection Agency (EPA) auf Basis von Industriedaten hochgerechnet wurde.¹³

Zwar unterscheidet sich Erdgas aus verschiedenen Ländern und Quellen beispielsweise in der konkreten Zusammensetzung. Ebenso

¹² *Alvarez et al.*, Assessment of methane emissions from the U.S. oil and gas supply chain”, Science 361, 186 ff. (2018).

¹³ *Alvarez et al.*, Assessment of methane emissions from the U.S. oil and gas supply chain”, Science 361, 186 ff. (2018).

unterscheiden sich konkrete Förder- und Transportvorrichtungen usw. Das ändert aber nichts daran, dass sich aus den für die USA gewonnenen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen mindestens starke Indizien für tatsächlich erhebliche Methan-Emissionen auch bei Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas etwa in Europa und Russland ergeben.

– Methan ist ein extrem klimaschädliches Treibhausgas. Es ist um ein Vielfaches klimawirksamer als Kohlendioxid, über einen Zeitraum von 100 Jahren um den Faktor 31, über einen Zeitraum von 20 Jahren sogar um den Faktor 83.¹⁴ Methan-Emissionen sind negative Booster für das weitere Voranschreiten des Klimawandels. Selbst gering(re)en Freisetzungen von Methan kommt deshalb maßgebliche Bedeutung zu.

— Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen beschreibt in seinem aktuellen Bericht zu den globalen Methan-Emissionen „*Global Methane Assessment - Benefits and costs of mitigating methane emissions*“¹⁵ den Effekt der Methan-Emissionen auf die durchschnittliche Erderwärmung. Allein die (erfassten) Methan-Emissionen der Erdgas-Wirtschaft trugen danach bislang 0,1 °C zur Erderwärmung bei.

cc) Sowohl der Einsatz von Erdgas als auch von „low carbon gaseous fuels“ hat „auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen“ keine „wesentlichen positiven Auswirkungen auf die Umwelt“, vielmehr ist das Gegenteil der Fall.

d) Erhebliche Beeinträchtigung von Umweltzielen (Art. 17 der Taxonomie-Verordnung)

Gemäß Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung schließlich

¹⁴ Siehe nur *Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)*, Sechster Sachstandsbericht, Teil 1, Climate Change 2021. The Physical Science Basis, 9. August 2021.

¹⁵ *United Nations Environment Programme (UNEP)*, Global Methane Assessment - Benefits and costs of mitigating methane emissions, 6. Mai 2021, online unter <https://www.unep.org/resources/report/global-methane-assessment-benefits-and-costs-mitigating-methane-emissions>.

„(1) ... gilt eine Wirtschaftstätigkeit - **unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der durch eine Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen**, darunter auch von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, - als erheblich beeinträchtigend für

a) den Klimaschutz, wenn diese Tätigkeit zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt.

...

(2) *Bei der Bewertung einer Wirtschaftstätigkeit anhand der Kriterien des Absatzes 1 ist sowohl den Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst als auch den Umweltauswirkungen der durch diese Tätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen **während ihres gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen, insbesondere durch Beachtung der Herstellung, der Verwendung und des Endes der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen.** (Hervorhebungen durch d. Verf.)*

Durch die sehr wahrscheinlich mit Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas verbundenen erheblichen und extrem klimaschädlichen Methan-Emissionen (siehe soeben II.2.c)) ist das Tatbestandsmerkmal „erheblich beeinträchtigend für den Klimaschutz“ mit ebenso großer Wahrscheinlichkeit erfüllt.

e) Vorsorgeprinzip (Art. 191 Abs. 2 AEUV)

Art. 191 Abs. 2 S. 1 AEUV verpflichtet auf ein hohes Umweltschutzniveau. Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV legt fest, dass die Umweltpolitik auf den „Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung“ beruht. Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV konstituiert einen verbindlichen Handlungsauftrag für die Unionsorgane, also auch die Europäische Kommission.

Das Vorsorgeprinzip aus Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV legitimiert nicht nur zum Handeln bereits bei einer bloßen Besorgnis möglicher

Umweltbeeinträchtigungen unterhalb der Gefahrenschwelle. Es verpflichtet darüber hinaus auf eine Risikovermeidung.¹⁶

Mit anderen Worten, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sollen nicht erst bei drohenden Schäden durch konkrete Umweltgefahren eingreifen, sondern bereits im Gefahrenvorfeld bei der Risikominimierung ansetzen. Daraus folgt eine Pflicht zu einer möglichst weit vorausschauenden und planenden Umweltvorsorge, die darauf ausgerichtet ist, Umweltschäden erst gar nicht entstehen zu lassen.

Das Vorsorgeprinzip ist damit maßgebliches Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels. Es würde insbesondere auch dann konterkariert, wenn die sehr wahrscheinlich sehr hohen Methan-Emissionen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Erdgaskraftwerken weiterhin von der Europäischen Kommission bei ihrer Einstufung von Erdgas im Rahmen der Taxonomie vollständig ausgeblendet blieben.

3. Unionsrechtswidrige Einstufung der Nutzung der Atomenergie

Die seitens der Europäischen Kommission beabsichtigte Einstufung der Nutzung der Atomenergie als „nachhaltig“ ist ebenfalls mit Art. 10, Art. 16 und Art. 17 der übergeordneten Taxonomie-Verordnung und dem Vorsorge- und Verursacherprinzip („polluter pays principle“) aus Art. 191 Abs. 2 AEUV nicht vereinbar.

Die Risiken der Nutzung der Atomenergie sind allenfalls ansatzweise versicherbar, die Betreiberhaftung wird deshalb regelmäßig gesetzlich limitiert. Das widerspricht offensichtlich dem primärrechtlichen Vorsorge- und Verursacherprinzip.

¹⁶ Siehe etwa *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 6. Aufl. 2022, Art. 191 AEUV Rn. 28 ff.; *ders.*, *Rechtsstaat und Umweltstaat*, S. 153 ff.; *Schröder*, *Umweltschutz als Gemeinschaftsziel und Grundsätze des Umweltschutzes*, in: *Rengeling* (Hrsg.), *Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht*, 2003, § 9 Rn. 35; *Lübbe-Wolff*, *Präventiver Umweltschutz – Auftrag und Grenzen des Vorsorgeprinzips im deutschen und europäischen Recht*, in: *Bizer/Koch* (Hrsg.), *Sicherheit, Vielfalt, Solidarität*, 1998, S. 51 ff.; *Wahl/Appel*, *Prävention und Vorsorge*, 1995, S. 58 ff.

Darüber hinaus gilt: Eine Energiequelle, die nur etabliert werden kann, wenn der Staat in die Haftung geht, zeigt schon marktwirtschaftlich an, dass es sich nicht um eine nachhaltig verantwortbare Energiequelle handeln kann.¹⁷ Sie führt zu Wettbewerbsverzerrung gegenüber jenen, die auf klimafreundlich nachhaltige Energiequellen setzen.¹⁸

Überdies liegen insbesondere

- mit dem im Auftrag des österreichischen Klimaschutzministeriums von *Rechtsanwälte Redeker pp.* erstellten Rechtsgutachten „Kernenergie und die Taxonomie-Verordnung“ vom Juli 2021,¹⁹
- der Stellungnahme der *Scientists for Future (S4F)* „Kernenergie und Klima“ vom Oktober 2021²⁰ sowie
- der durch das *Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)* im September 2021 abgegebenen „Fachstellungnahme zum Bericht des Joint Research Centre der Europäischen Kommission „*Technical assessment of nuclear energy with respect to the ‘do no significant harm’ criteria of Regulation (EU) 2020/852 (‘Taxonomy Regulation’)*“²¹

in rechtlicher und fachlicher Hinsicht umfassende Bewertungen vor, auf die zwecks Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle vollumfänglich Bezug genommen wird.

Danach scheidet eine Einstufung der Nutzung der Atomenergie als „nachhaltig“ aus. Die Erzeugung von Atomenergie fällt insbesondere auch in rechtlicher Hinsicht nicht unter die Taxonomie-Verordnung, sie ist kein ökologisch nachhaltiges Investment. Die Atomenergie leistet im Sinne der Taxonomie-Verordnung keinen wesentlichen Beitrag zu einem

¹⁷ So ausdrücklich und zutreffend *Bundesfinanzminister Lindner* am 6. Januar 2022 auf dem Dreikönigs-Treffen der FDP.

¹⁸ *Bundesfinanzminister Lindner*, ebenda.

¹⁹ Online unter https://www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BASE/DE/berichte/2021-07-02_gutachten-redeker-sellner-dahts.pdf;jsessionid=5276A85EB9D2CF3F2FDFC41433AECB.1_cid339?__blob=publicationFile&v=2.

²⁰ Online unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.5573719>.

²¹ Online unter https://www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BASE/DE/berichte/2021-06-30_base-fachstellungnahme-jrc-bericht.pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Umweltziel. Selbst eine Annahme als (vermeintlich) CO₂-arme Form der Stromerzeugung reicht nach der Systematik der Verordnung nicht aus. Darüber hinaus lässt sich bereits auf Grundlage der von der Europäischen Kommission eingeholten Studien nicht ausschließen, dass die Erzeugung von Atomenergie andere Umweltziele beeinträchtigt. Das Kriterium des „Do no significant harm“ der Taxonomie-Verordnung wird durch die Atomenergie nicht erfüllt.

– Der seitens der Europäischen Kommission beabsichtigte delegierte Rechtsakt verstößt damit gegen Art. 10 Abs. 1, Abs. 2, Art. 16 und Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung. Für die Begründung im Einzelnen wird insbesondere auf das genannte Rechtsgutachten²² verwiesen.

—

Berlin, 7. Januar 2022

Dr. Cornelia Ziehm

Rechtsanwältin

²² Siehe Fn. 19.